



## Information für Ortsgruppen und Mitglieder

# Durchführung einer Zuchtschau im SV für die Dauer der Corona-Pandemie

## A) ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Zuchtschauen können, beginnend mit dem 1. Juli 2020, wieder durchgeführt werden, sofern dies nach den Verordnungen des jeweiligen Bundeslandes und ggf. regionaler oder örtlicher Verfügungen zulässig ist. Falls erforderlich, ist der Veranstaltungsleiter verpflichtet, bei der zuständigen Behörde (Ordnungsamt, Gesundheitsamt) eine entsprechende Genehmigung einzuholen.

In diesem Fall wird der Termin in den Veranstaltungskalender des SV aufgenommen und auf den Internetseiten des SV und der jeweiligen Landesgruppe veröffentlicht. Die Richtlinien des SV zur Durchführung einer Zuchtschau für die Dauer der Infektionsschutzmaßnahmen sind einzuhalten (s. u.).

Für die Dauer der Infektionsschutzmaßnahmen gegen die Corona-Pandemie gelten folgende Änderungen im Ablauf der Zuchtschau:

1. Der amtierende Zuchtrichter hat dafür Sorge zu tragen, dass die Hunde konsequent im Schritt vorgeführt werden.
2. Es wird den Zuchtrichtern empfohlen, auf einen Abstand von 2-3 Metern zwischen den Hundeführern während der Gangwerksprobe zu achten.
3. Zur Gangwerksprobe werden in den einzelnen Klassen Gruppen von maximal 5 Hunden gebildet. Sind mehr als 5 Hunde in der Klasse gemeldet, ist diese in mehrere Gruppen aufzuteilen.
4. Die Trabrunde wird in Form eines Einzeltrabens durchgeführt.

## B) RICHTLINIEN FÜR DIE DURCHFÜHRUNG

### 1. Allgemeine Regelungen

- Während der Zuchtschau erfolgt **kein Körperkontakt** zwischen den beteiligten Personen.
- Von allen beteiligten Personen ist auf den durch die jeweilige Landesverordnung vorgeschriebenen **Mindestabstand** zu achten.
- Es sind die allgemeinen **Hygieneregeln**, insbesondere in den Sanitärräumen, zu beachten, wie sie in den Punkten 5 und 6 der [Verhaltensempfehlungen des SV für den Übungsbetrieb](#) beschrieben sind.
- Hygienetücher zum einmaligen Gebrauch und Sprayflaschen zur Desinfektion sind von der veranstaltenden Ortsgruppe bereitzuhalten. Für den Bedarfsfall sind Einmal-Handschuhe in verschiedenen Größen bereitzuhalten.
- Gerätschaften sind von der beteiligten Person unmittelbar nach Abschluss der jeweiligen Benutzung zu desinfizieren.
- Der Veranstaltungsleiter führt eine Liste mit den Namen, Anwesenheitszeiten, Anschriften und Telefonnummern der beteiligten Personen
- Kranke Personen, vor allem solche mit Erkältungssymptomen, Problemen der Atemwegsfunktionen, erhöhter Temperatur etc., dürfen an der Körung nicht teilnehmen. Dasselbe gilt für Personen, die mit infizierten Menschen Kontakt hatten und noch keine 14 Tage seitdem vergangen sind.



- 2. Mund-Nase-Masken sind von den beteiligten Personen bei einer möglichen Unterschreitung des Sicherheitsabstandes zu tragen.**

- 3. Die Zahnkontrolle**

Für die Zahnkontrolle wird der Hund durch den HF in eine ruhige Sitzposition gebracht. Der Zuchtrichter kann unter Einhaltung der Mindestdistanz das Gebiss beurteilen, indem der Hundeführer die Zähne des Hundes freilegt. Der Zuchtrichter hält den Mindestabstand ein.

Auf die Zahnkontrolle durch den amtierenden Zuchtrichter kann bei Vorlage

a) eines eingetragenen Zahnstatus in der Ahnentafel oder

b) eines Körscheines

während der Corona-Pandemie verzichtet werden.

- 4. Die Hodenkontrolle**

Der HF steht vor seinem Hund und hält diesen am ausgestreckten Arm am Halsband fest. Der Zuchtrichter tritt von hinten an den Hund heran und überprüft ebenfalls mit ausgestrecktem Arm die Hoden. Durch diese Positionierung ist der Mindestabstand eingehalten.

Wir wünschen Ihnen trotz der Einschränkungen eine erfolgreiche Veranstaltung.

**Blieben Sie gesund und achten Sie auf sich und andere!**